

4.) Was ist nach einem Verkehrsunfall mit Personenschaden zu beachten ?

Der gerichtsunerfahrene Normalbürger weiß oft nicht, welche Rechte und Ansprüche er im Zusammenhang mit der Regulierung von Personenschäden aus Verkehrsunfällen hat.

Klar ist zunächst, dass der bei einem Verkehrsunfall Verletzte gegenüber dem Halter des unfallbeteiligten Fahrzeugs beziehungsweise dessen Haftpflichtversicherer grundsätzlich Anspruch auf die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes hat. Der Schmerzensgeldanspruch ist verschuldensunabhängig und steht auch den eigenen Fahrzeuginsassen zu. Die Zahlung des Schmerzensgeldes erfolgt in aller Regel durch einen einmaligen Geldbetrag, ausnahmsweise durch die Zahlung einer monatlichen Rente. Das Schmerzensgeld soll einen finanziellen Ausgleich für den unverschuldet erlittenen Körperschaden schaffen. Die Höhe bemisst sich nach der Schwere der Verletzungen, der Dauer der Behandlung und dem Maß der verbleibenden Lebensbeeinträchtigung.

Tipp: Wurde einem Unfallverletzten durch ein rechtskräftiges Urteil ein bestimmter Schmerzensgeldbetrag zugesprochen, schließt dies die spätere Geltendmachung eines weiteren Schmerzensgeldes nicht in jedem Fall aus. Ein Anspruch auf höheres Schmerzensgeld hängt davon ab, ob die behaupteten Verschlimmerungen eingetreten sind, ob sie unfallbedingt sind, ob beides zu Gunsten des Verletzten feststeht und ob der Nachforderung die Rechtskraft des ergangenen Urteils entgegensteht. Die Rechtskraft des früheren Urteils bewirkt zwar grundsätzlich, dass durch das damals zuerkannte Schmerzensgeld alle diejenigen Schadensfolgen abgegolten wurden, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar waren oder deren Eintritt vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnte. Wenn jedoch zur Zeit der Entscheidung im Vorprozess die Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung des Leidens zumindest genau so groß war wie die einer Besserung, steht das rechtskräftige Schmerzensgeldurteil der Geltendmachung eines weiteren Anspruchs nicht entgegen. (so OLG Stuttgart, Urteil vom 22.06.1999, Az. 2 U 50/99)

Überlebt der Verletzte den Unfall nur kurzfristig, können die Erben die Zahlung des Schmerzensgeldes an sich verlangen, wenn der Verletzte diesen Anspruch nicht mehr artikulieren konnte. Darüber hinaus haben die Erben Anspruch auf Ersatz der Kosten für eine standesgemäße Beerdigung des Unfallopfers. War das getötete Unfallopfer Hinterbliebenen zum Unterhalt verpflichtet, haben diese darüber hinaus Anspruch auf Ersatz des gesetzlich geschuldeten Unterhalts.

Wurde der haushaltsführende Ehegatte durch den Unfall verletzt, kann er weiterhin vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer den Schaden ersetzt verlangen, der dadurch entsteht, dass seine Fähigkeit, Hausarbeiten durchzuführen, beeinträchtigt ist. Der Höhe nach bemisst sich dieser Schaden nach den gedachten Kosten, die bei der Einstellung einer Hilfskraft entstehen würden. Darauf, ob diese Aufwendungen tatsächlich entstehen, kommt es nicht an. Ersatzfähig sind weiterhin die Behandlungs- und Heilungskosten des Geschädigten. Dazu gehören im Einzelfall auch zweckmäßige Kuraufenthalte oder notwendige Narbenkorrekturen. Selbst die Kosten für ein Fernsehgerät im Krankenhaus oder Aufwendungen naher Angehöriger für Besuche des Verletzten im Krankenhaus können ersatzfähig sein, wenn dadurch der Heilungsprozess gefördert wird.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Verletzte seinerseits aber auch verpflichtet ist, sich in ärztliche Behandlung zu begeben und auch die ärztlichen Verordnungen zu befolgen. Um den entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten, ist der Geschädigte unter Umständen sogar verpflichtet, eine Operation über sich ergehen zu lassen, wenn dadurch die sichere Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung besteht. Diese sogenannte Schadensminderungspflicht des Verletzten gilt generell im Schadensersatzrecht und ist auch bei der Beanspruchung von Verdienstausfall zu beachten. Verliert der Geschädigte unfallbedingt die Fähigkeit in seinem alten Beruf zu arbeiten, ist er verpflichtet, die ihm verbliebene Arbeitskraft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Abwendung oder Minderung des Erwerbsschadens zu verwenden. Dies gilt grundsätzlich auch für einen aufgrund eines Verkehrsunfalls vorzeitig in den Ruhestand versetzten Beamten. Der Verletzte hat alles Zumutbare zu unternehmen, um einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden. In besonderen Fällen ist einem Verletzten auch ein Berufswechsel oder ein Umzug zuzumuten. Es genügt nicht, sich lediglich beim Arbeitsamt zu melden. Gegebenenfalls muss der Geschädigte an Umschulungsmaßnahmen teilnehmen. Die Kosten hierfür stellen wiederum einen ersatzfähigen Schaden dar.